

Aufenthaltsmöglichkeiten für Nicht-Ukrainer:innen mit regulärem Voraufenthalt in der Ukraine (Stand: 11.04.2022)

Im Ausland lebende Personen brauchen vor der Einreise in der Regel ein nationales Visum.

Staatsangehörige eines sogenannten Drittstaats mit regulärem Voraufenthalt in der Ukraine brauchen für die Einreise nach Deutschland ausnahmsweise kein Visum. Sie können sich in Deutschland bis zum 31.08.2022 visumfrei aufhalten. Wenn sie in Deutschland bleiben wollen, müssen sie bis zum 31.08.2022 einen Aufenthaltstitel für die Zeit danach beantragen. Zuständig ist die Ausländerbehörde am derzeitigen Wohnort.

Folgende Aufenthaltstitel kommen in Frage, wenn die speziellen Voraussetzungen erfüllt sind:

Im Rahmen des vorübergehenden Schutzes nach §24 AufenthG:

- Sie müssen sich rechtmäßig und nicht nur kurzfristig in der Ukraine aufgehalten haben **und**
- das Heimatland bietet keinen Schutz bzw. gilt nicht als sicher.

Im Rahmen der Bildungsmigration: (beachten Sie das Zusatzblatt Bildungsmigration)

- Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (§16a AufenthG)
- Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums (§16b AufenthG)
- Aufenthaltstitel zum Zweck Besuchs eines Sprachkurses (§16f AufenthG)
- Aufenthaltstitel zur Ausbildungs- und Studienplatzsuche (§17 AufenthG)

Im Rahmen der Erwerbsmigration: (beachten Sie das Zusatzblatt Erwerbsmigration)

- Aufenthalt zur Beschäftigung als Fachkraft (§18 AufenthG) ¹
- Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche (§20 AufenthG)
- Aufenthaltstitel zum Zweck der Qualifizierung im Rahmen der Berufsanerkennung (§16d AufenthG)
- Aufenthaltstitel für besondere Beschäftigungszwecke oder Freiwilligendienste (§19c AufenthG)
- Aufenthaltstitel zum Zweck der freiberuflichen Tätigkeit (§20 (5) AufenthG)

Bei allen Aufenthalten muss der **Lebensunterhalt** ohne den Bezug öffentlicher Leistungen gesichert sein. Dies gilt insbesondere beim Aufenthalt zum Studium/Ausbildung, Spracherwerb. Nebenbei darf man in der Regel nur beschränkt arbeiten. Oft braucht man außerdem ein bestimmtes Sprachniveau.

Wenn die Voraussetzungen für diese Aufenthaltstitel nicht erfüllt sind, kann man einen **Asylantrag** stellen. Folgen: Antragstellende sind verpflichtet, an einem bestimmten Ort in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist stark beschränkt.



Ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel (z.B. Studium oder Beschäftigung) ist **nicht** mehr möglich, wenn ein **Asylantrag** gestellt wurde. Dies gilt auch, wenn ein gestellter Asylantrag zurückgezogen wird.

¹ In der Regel wird für die Erwerbstätigkeit ein **anerkannter Berufs- oder Studienabschluss** benötigt. Ausnahmen sind möglich, z.B. für IT-Fachkräfte, Berufskraftfahrende, Spezialitätenköche und andere Beschäftigungen sowie für Staatsangehörige bestimmter Staaten.

Beratungs- und Kontaktstellen

Für **Fragen zum möglichen Aufenthaltstitel** ist die Ausländerbehörde am derzeitigen Wohnort zuständig. Eine Beratung durch eine Migrationsberatungsstelle oder eine Asylberatungsstelle ist möglich.

Fragen zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen:

Die IBAS berät zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse, informiert über Verfahren, Dokumente und die zuständigen Stellen.

Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Bitte E-Mail an anerkennung@exis.de.



Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen mit Voraufenthalt in der Ukraine:

Wenn Unternehmen Nicht-Ukrainer:innen mit Voraufenthalt in der Ukraine eingestellt haben oder einstellen wollen, berät dazu das passende regionale **Fachinformationszentrum Zuwanderung (FIZU)** in Dresden, Leipzig oder Chemnitz. Das FIZU berät zu allen Themen rund um Zuwanderung und Arbeitsmarkt wie Aufenthalt, Arbeitserlaubnis, Anerkennung, Qualifizierung, Finanzierung, Vielfalt und Integration im Unternehmen. Die Beratung ist per Telefon, E-Mail, persönlich und online möglich.



FIZU Dresden: fizu-dresden@exis.de oder Tel. 0351/ 47 53 101

FIZU Chemnitz: fizu-chemnitz@exis.de oder Tel. 0371/ 52 02 71 74

FIZU Leipzig: fizu-leipzig@exis.de oder Tel. 0341/ 580 88 20 20

Die Informationen wurden durch das Fachinformationszentrum Zuwanderung Leipzig erstellt. Kontakt: fizu-leipzig@exis.de, Tel. 0341/ 580 88 20 20. Für weitere Infos zum Thema Arbeitsmarkt steht das IQ Netzwerk Sachsen zur Verfügung.



Der EXIS Europa e.V. als Gesamtkoordination des IQ Netzwerkes Sachsen versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. EXIS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.